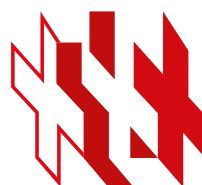


Statuten



Schweizerische
Management
Gesellschaft

LEADERSHIP EXCELLENCE

Schweizerische Management Gesellschaft

Die Schweizerische Management Gesellschaft ist 1961 aus dem Betriebswissenschaftlichen Institut (BWI) der ETH Zürich hervorgegangen.

- Durch ihre Netzwerk- und Plattformfunktion dient die Schweizerische Management Gesellschaft als Impulsgeberin für Führungspersönlichkeiten und Aufsichtsorgane, die sich mit strategischen Fragen auseinandersetzen und unter hohem Entscheidungsdruck stehen. Die Schlüsselfunktionen sind die Vermittlung von praktischen Denkanstössen, innovativen Ideen und Beziehungspflege.
- Die Mitglieder der Schweizerischen Management Gesellschaft diskutieren und definieren branchenübergreifend die Standards von Leadership Excellence in der Unternehmensentwicklung und nehmen im Rahmen der Aktivitäten der Schweizerischen Management Gesellschaft Impulse, Denkanstösse und Ideen von innen und von aussen auf.
- Bei der Schweizerischen Management Gesellschaft stehen nicht Management-Theorien zur Debatte, sondern klar praxisbezogenes Gedankengut. Die Ausrichtung der Schweizerischen Management Gesellschaft lässt sich mit drei Erfolgspositionen zusammenfassen: unabhängig – wirtschaftsorientiert – praxisnah.

Die Schweizerische Management Gesellschaft erhebt einen klaren Exklusivitätsanspruch und praktiziert ein restriktives Aufnahmeverfahren.

Die Schweizerische Management Gesellschaft unterscheidet sich von Fach-, Branchen und Wirtschaftsverbänden, von sozial-ethisch orientierten Unternehmerclubs und von Organisationen mit universitärem Hintergrund durch den Fokus auf das Thema Leadership Excellence. Sie ist ausschliesslich immateriellen Zielen verpflichtet und verhält sich politisch und konfessionell neutral.

Statuten

Angenommen von der 66. Ordentlichen Generalversammlung vom 26. März 2026 in Baden

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen
 « Schweizerische Management Gesellschaft »
 « SMG »
 « Association Suisse de Management »
 « Associazione Svizzera di Management »
besteht ein Verein auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Cham gemäss Art. 60 und
folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachstehend Verein genannt).
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung bewährter und neuer Erkenntnisse der
Unternehmensführung (Management) zum Fortschritt in allen Bereichen von
Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Gesellschaft.

Der Verein verfolgt keine gewinnbringenden, politischen oder konfessionellen Ziele.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen
werden, und zwar :
 – juristische Personen als Firmenmitglieder mit bis zu drei Delegierten
 – juristische Personen als Firmenmitglieder Plus bis zu fünf Mitgliedern, wobei
 die Zahl der stimmberechtigten Delegierten auf maximal drei beschränkt bleibt
 – natürliche Personen als Einzelmitglieder
- Art. 4 Über Ausnahmen zu Art. 3 sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
entscheidet der Vorstand.
- Art. 5 Der Austritt aus dem Verein muss der Geschäftsstelle drei Monate vor
Jahresende per Einschreiben mitgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist
ist der folgende Jahresbeitrag zahlbar.
- Art. 5a Jedes Vereins-Mitglied hat neben einer einmaligen Aufnahmegebühr jährlich einen
Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung
bestimmt wird.

Statuten

III. Organe

- Art. 6 Die Organe des Vereins sind :
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin
 - die Rechnungsprüfer oder die Rechnungsprüferin

IV. Organisation

- Art. 7 *Generalversammlung :*
Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung der Mitglieder. Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht selbst aus. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder von einem Fünftel der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Die Einladung, unter Angabe der Traktanden, muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden.

- Art. 8 *Kompetenzen der Generalversammlung :*
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen
 - Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Rechnungsprüfungsbericht
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung zu allen vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträgen
 - Statutenänderung
 - Auflösung des Vereins

- Art. 9 *Beschlüsse :*
Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Mitgliederstimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen erforderlich.

Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel durch Handaufheben oder Online-Abstimmung statt. Die Mitglieder können geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.

Statuten

- Art. 10 *Vorstand :*
Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereins-Mitgliedern.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl für eine zweite folgende Amtszeit von vier Jahren ist möglich. Die Altersgrenze bei der Wahl beträgt 65 Jahre.
Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Spesen können vergütet werden.
- Art. 11 *Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes :*
– Leitung des Vereins gemäss den Statuten und Beschlüssen der Generalversammlung sowie Vertretung nach aussen
– Beschlussfassung über alle Anträge, die nach Gesetz oder Statuten nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen
– Ernennung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin
– Ernennung von Arbeitsausschüssen oder Einzelpersonen zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben
- Art. 12 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg fassen.
- Art. 13 *Geschäftsführer oder Geschäftsführerin :*
Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse und unterhält die notwendigen Kontakte.
- Art. 14 *Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen :*
Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Vereins-Mitglieder, die von der Generalversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine zweite folgende Amtszeit von vier Jahren ist möglich. Die Altersgrenze bei der Wahl beträgt 65 Jahre. Sie haben einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Spesen können vergütet werden.

Statuten

V. Mittel

- Art. 15 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus :
- Mitgliederbeiträgen
 - Kostenbeiträgen aus Veranstaltungen, Publikationen oder sonstigen Tätigkeiten
 - freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen

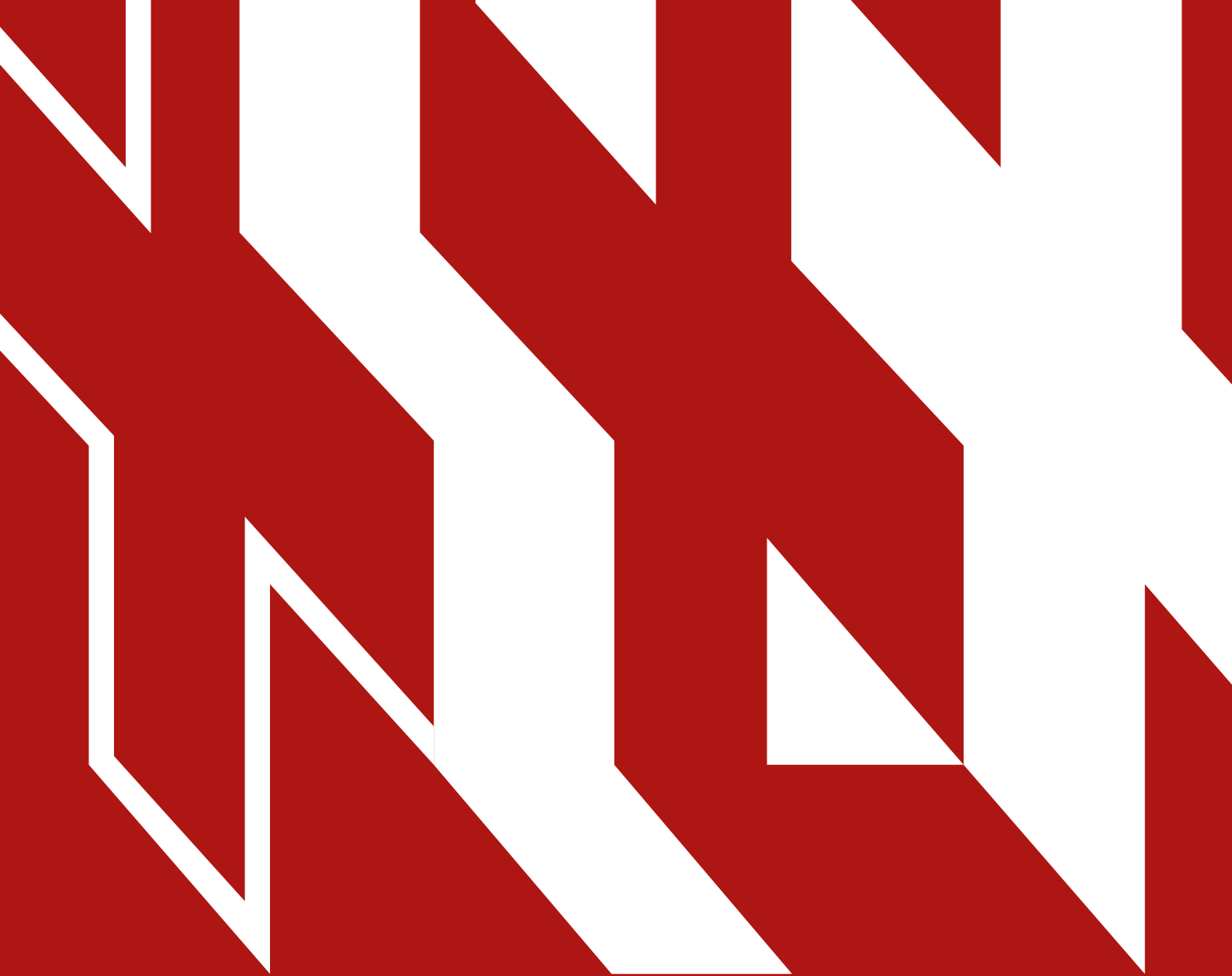
VI. Verwaltung

- Art. 16 Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 17 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zu zweit der Präsident oder die Präsidentin, der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sowie eine / ein weitere / r Mitarbeiter / in des Vereins.
- Art. 18 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 19 Der Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

VII. Auflösung

- Art. 20 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.



Schweizerische Management Gesellschaft
Zugerstrasse 51
6330 Cham
office@smg.ch
www.smg.ch
Telefon + 41 44 202 23 25